

2985/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Einleitend ist festzuhalten, daß gemäß § 56 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts zu melden. Diese Meldepflicht zählt zu seinen Dienstpflichten. Eine Verpflichtung des Beamten, das Enden seiner Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BGD). Eine ausdrückliche Genehmigung ist nur in den im § 56 Abs. 4 BGD genannten Fällen vorgesehen. Die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit den dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, bedarf ebenfalls gemäß § 57 BGD der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitgliedes über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie eines Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Einen Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Ressorts erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung, inklusive der Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art 52 Abs. 1 B-VG.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6 bis 8:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Prüfung der Kompatibilität der Nebenbeschäftigungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. Dadurch ist gewährleistet, daß nur Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern noch die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche Interessen gefährden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergerichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.

Zu den Fragen 11 und 12;

Eine Umfrage des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger hat ergeben, daß keine lückenlose Erfassung diesbezüglicher Daten erfolgt. Aufgrund der verfügbaren Unterlagen liegen bei 14 Ärzten - davon 2 Dienstnehmer - gleichzeitig Dienstverhältnisse zum Bund vor. Diese 14 Ärzte sind bei insgesamt 5 Versicherungsträgern großteils im Rahmen von Werkverträgen tätig. Eine nähere Zuordnung unterbleibt aus Datenschutzgründen.

Zu Frage 13:

Zu dieser Frage verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 5.